



KOMMUNALINFO No. 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute präsentiert Ihnen **KOMMUNALINFO** zwei in mehrfacher Hinsicht wichtige Entscheidungen unseres Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Kalkulation kommunaler Gebühren. Die erste betrifft die Abfallgebühren im Landkreis Limburg-Weilburg und wird noch das Bundesverwaltungsgericht beschäftigen. Dieses bisher erfolgreiche Normenkontrollverfahren ist einer der schwierigsten und komplexesten Prozesse meiner bisherigen Praxis. Der VGH hat – auch in der nachfolgend wiedergegebenen Entscheidung – klargestellt, dass das gebührenrechtliche Kostenüberschreitungsverbot auch dann gilt, wenn Kommunen öffentliche Einrichtungen als Eigenbetrieb führen. Verluste des jeweiligen Gebührenhaushalts sind in der auf ihre Feststellung unmittelbar folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen! Ein späterer Ausgleich wäre rechtswidrig und unzulässig. Im übrigen darf die Kalkulation der Abfallgebühr nicht Quersubventionen zu Gunsten gewerblicher Anlieferer bei den einzelnen Kostenmassen vorsehen, die letztlich die privaten Haushalte mit Kosten belasten, welche nicht bei der Beseitigung des Haushaltsmülls entstanden.

Die kommunalrechtliche „Abteilung“ dieses **KOMMUNALINFO** berichtet über ein rechtskräftiges Urteil des VG Wiesbaden. Dieses bestätigt meine langjährige Meinung, dass der zweite Bewerber desselben Wahlvorschlags Nachrücker für den ausgeschiedenen Ersten Beigeordneten ist.

Das VG Kassel hat sich mit dem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss zum Fraktionsausschluss nicht mit Ruhm bekleckert. Es hat – praxisfern und weltfremd – eine Fraktion dazu verdonnert, ein Mitglied weiter in ihren Reihen zu erdulden, mit dem infolge von Quertreibereien, Abstimmungen gegen die Fraktionslinie und persönlichen Beleidigungen gegenüber dem Fraktionsvorsitzenden und weiteren Funktionsträgern der Partei drei Viertel der Fraktionsmitglieder nicht mehr vertrauensvoll zusammenarbeiten können.

Liederbach a. Ts., den 05. November 2005

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Friedhelm FOERSTEMANN, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ZUR KALKULATION DER ABFALLGEBÜHR

**KOSTENÜBERSCHREITUNGSVERBOT
UND NICHTANWENDBARKEIT DES ERTRAGSPRINZIPS BEI EINRICHTUNGEN DER
ABFALLBESEITIGUNG IN FORM EINES EIGENBETRIEBES**

KOMBINATION VON PERSONENMAßSTAB UND GEFÄßMAßSTAB

VERLUSTAUSGLEICH

NUR IN DER FOLGENDEN KALKULATIONSPERIODE ZULÄSSIG

ZUORDNUNG DER KOSTEN

**NACH DEN GRUNDSÄTZEN DER KOSTENVERURSACHUNG UND NACH DEM VERUR-
SACHUNGSANTEIL BEI DIFFERENZIERUNG NACH LEISTUNGSBEREICHEN**

RÜCKLAGEN FÜR STILLLEGUNG, REKULTIVIERUNG UND NACHSORGE

WAHL UND WECHSEL DER ABSCHREIBUNGSMETHODE

1. Einrichtungen der Abfallbeseitigung, die als Eigenbetrieb geführt werden, sind nicht von der Beachtung des Kostenüberschreitungs-

♦ ♦ ♦



verbotes freigestellt, weil das Ertragsprinzip des § 121 Abs. 8 HGO auf die Wirtschaftsführung eines solchen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO nicht als wirtschaftliches Unternehmen geltenden Betriebes unanwendbar ist.

2. Die Kombination von Personenmaßstab und Gefäßmaßstab ist als ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Bemessung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ rechtlich nicht zu beanstanden.
3. Die Einstellung von Verlusten aus Gebührenunterdeckungen in früheren Rechnungsperioden in die Kosten für die Kalkulation der Gebühren einer späteren Rechnungsperiode steht grundsätzlich im Konflikt mit dem der Gebührenpflicht zu Grunde liegenden Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis, da mit dieser Einstellung Kostenanteile in die Gebühr einfließen, die durch die Leistungserbringung in einer früheren Rechnungsperiode entstanden sind. Grundsätzlich dürfen die Gebührenpflichtigen aber nur mit den Kosten belastet werden, die den Nutzungen der jeweiligen Rechnungsperiode entsprechen. Allerdings bringt die Notwendigkeit, die Höhe der Gebühren für eine oder mehrere Rechnungsperioden im Voraus im Wege einer Prognose der Kosten zu kalkulieren, zwingend mit sich, dass durch Fehleinschätzungen Über- oder Unterdeckungen entstehen können, so dass eine Einbeziehung und ein Ausgleich auch nach Ablauf der betreffenden Rechnungsperiode grundsätzlich möglich sein muss.
4. Weil im Hessischen Kommunalabgabengesetz eine gesetzliche Ermächtigung zum Einbeziehen von Verlusten aus vergangenen Rechnungsperioden fehlt, tritt das Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz, dass Gebührenpflichtige für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung nur mit den durch diese Nutzung verursachten Kosten belastet werden dürfen, besonders stark in Erscheinung. Angesichts dieses Konflikts mit der Notwendigkeit, durch im Voraus erstellte Kalkulationen mögliche Unter- oder Überdeckungen ausgleichen zu können, sieht der Senat eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens des Satzungsgebers bei der Berücksichtigung von Verlusten aus zurückliegenden Rechnungsperioden in der Regel nur dann als gegeben an, wenn dieser Ausgleich nach Feststellung der Verluste in der folgenden Kalkulationsperiode erfolgt. Soweit die gesetzliche Regelung anderer Bundesländer einen längeren Ausgleichszeitraum zulässt, besteht hierfür – anders als in Hessen – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung als Ausnahme vom Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit.
5. Ein Träger einer gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung kann bei der Gebührenermittlung nach Leistungsbereichen differenzieren. Er muss dann dem jeweiligen Leistungs- oder Teilleistungsbereich die Kosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung zuordnen. Das bedeutet, dass der Satzungsgeber den durch die Abfallgruppen gebildeten Leistungsbereichen zum einen diejenigen Kosten in voller Höhe zuordnen muss, die nur mit dieser gebührenpflichtigen Leistung allein verbunden sind, also mit der Entsorgung des Abfalls dieser Abfallgruppe. Zum anderen muss er alle Kosten, die für mehrere oder alle Leistungsbereiche gemeinsam anfallen, auf diese nach dem Verursachungsanteil verteilen.
6. Entsteht durch eine falsche Einschätzung der Entwicklung der einzelnen Abfallmengen in einer zurückliegenden Rechnungsperiode ein

AUSBLICK

Es lässt sich nicht leugnen: Die Kommunalwahl 2006 wirft ihre Schatten voraus. Dabei wird eine Hypothek erkennbar, welche ein untätiger Gesetzgeber den künftigen Kommunalpolitikern aufgeladen hat:

Bei der HGO-Novelle 2005 wurde versäumt, Konsequenzen aus Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Hessischen VGH zu ziehen. Beide hatten unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Besetzung der Ausschüsse wegen des Prinzips der demokratischen Repräsentation die Mehrheitsverhältnisse der Gemeindevertretung widerspiegeln muss. Gemeinsame Wahlvorschläge von Fraktionen zum Zweck der Gewinnung einer Mehrheit im Ausschuss seien demnach grundsätzlich unzulässig. Ob Entsprechendes auch für die Wahlen zum Gemeindevorstand bzw. zum Magistrat gilt, war dabei offen geblieben. *KOMMUNALINFO No. 13* berichtete.

Bei der HGO-Novellierung wäre es an der Zeit gewesen, die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Gesetz umzusetzen. Das wurde versäumt. Folge ist große Unsicherheit darüber, wie die künftigen Vertretungskörperschaften ihre Ausschüsse und den Gemeindevorstand rechtlich fehlerfrei bilden können. Sind gemeinsame Wahlvorschläge von Fraktionen einer Mehrheitskoalition überhaupt unzulässig oder nur dann, wenn

Verlust und soll dieser in einer späteren Kalkulationsperiode als Kostenposition der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ berücksichtigt werden, so stehen die Nutzer – und damit Gebührenpflichtigen – dieser späteren Rechnungsperioden dieser Kostenposition alle gleich nah oder fern, da diese Position direkt mit der Erbringung der konkreten gebührenpflichtigen Leistung nicht gesondert verknüpft ist. Da im entschiedenen Fall die Verluste den vom Betreiber gewählten unterschiedlichen Leistungsbereichen gleich nah standen und nicht durch einen dieser Bereiche allein verursacht wurden, waren sie auch bei allen vier Leistungsbereichen – einschließlich des Abfalls aus Abfallbehandlungsanlagen – zu berücksichtigen, was zu einer erheblichen Umverteilung der einzelnen Kostenlast geführt hätte.

7. Berücksichtigungsfähige Verluste aus der vorangegangenen Rechnungsperiode müssen auf alle Leistungsbereiche nach einem objektiven Verteilungsschlüssel – etwa der Abfallmenge – verteilt werden. Entsprechendes gilt für die Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellungen für die Deponie.
8. Nach der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 S. 1 HAKA gehörten die Kosten nach § 10 Abs. 2 KAG zu den Aufwendungen der Abfallentsorgung, für welche die Entsorgungsträger Gebühren erheben können. Nach § 9 Abs. 2 HAKA in der zum 01.01.2003 in Kraft getretenen Fassung haben die öffentlichen Entsorgungsträger abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 HAKA für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, Gebühren zu erheben, die alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie abdecken müssen. Zu diesen Kosten zählen ausdrücklich auch die Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Soweit die öffentlichen Entsorgungsträger während der Betriebsphase der Deponie keine ausreichenden Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge gebildet haben, können diese Kosten in einem Übergangszeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch nach Stilllegung der Deponie in die Abfallgebühren einbezogen werden (§ 9 Abs. 3 HAKA). Dies gilt jedoch nur für Deponien, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – das heißt nach dem 01.01.2003 – stillgelegt werden. Diese Änderung besagt, dass ab dem 01.01.2003 die Kosten für Errichtung, Betriebsstilllegung und Nachsorge einer Deponie in die Gebührenkalkulation kostendeckend einzubeziehen sind.
9. Die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge einer in Betrieb befindlichen Deponie zählen auch schon unter der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung des § 9 HAKA zu den Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ im Sinne von § 10 Abs. 2 KAG. Der Entsorgungsträger konnte sie deshalb in die Gebührenberechnung einbeziehen. Seit Geltung der Neufassung ab 01.02.2003 ist er zu dieser Einbeziehung verpflichtet.
10. Bei einer – wenn auch in verschiedene Abschnitte eingeteilten – einheitlichen Deponie sind alle Rekultivierungskosten auch kostenmäßig allen Leistungsbereichen nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel zuzuordnen. Dabei dürfte als objektiver Verteilungsschlüssel sachlich allein der Deponieverbrauch in Betracht kommen, das heißt eine kostenmäßige Verteilung auf die unterschiedlichen Abfallgruppen nach der jeweiligen Abfallmenge. Dabei kann offen bleiben, ob

die politische Zusammenarbeit der Wählerschaft nicht bereits vor der Wahl angekündigt war? Gilt der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nur für die Ausschüsse oder auch für die Bildung des Gemeindevorstands?

Wer wird's wohl wieder richten? Viele Rechtsstreitigkeiten sind absehbar. Manche Gemeindevertretungen werden sich erst einmal über die richtige Zusammensetzung ihrer Ausschüsse streiten müssen, statt sich den eigentlichen Aufgaben zuwenden zu können. Dabei hätte ein Federstrich des Gesetzgebers genügt, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

♦ ♦ ♦

dabei das Gewicht oder das Volumen sinnvoller ist.

11. Eine Abschreibung ist grundsätzlich linear, das heißt nach der Nutzungsdauer des Anlageguts, oder aber auch nach Verbrauch, etwa bei Deponien nach der Füllmenge, denkbar. Da sich in Hessen hierüber keine gesetzliche Regelung findet, steht die Entscheidung über die Wahl einer Abschreibungsmethode ebenso wie ein Wechsel der Methode im pflichtgemäßen Ermessen des Satzungsgebers. Die Erwägung, dass der Verbrauch des Deponieraums aufgrund geänderter gesetzlicher Bedingungen sehr unkontinuierlich verlaufen wird – mit hohem Verbrauch in naher und wenig Verbrauch in ferner Zukunft – kann ein sachlicher Grund zum Wechsel der Abschreibungsmethode sein. Allerdings darf ein derartiger Wechsel nicht zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung einzelner Nutzer der öffentlichen Einrichtung führen.

HessVGH, Beschluss vom 08.09.2005 – 5 N 3200/02 – nicht rechtskräftig

g

KOSTENÜBERDECKUNGSVERBOT GILT AUCH FÜR KOMMUNALE EIGENBETRIEBE FEHLTOLERANZ VON 3 %

KONZESSIONSABGABEN AN DIE GEMEINDE MÜSSEN BEI DER GEBÜHRENKALKULATION UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN

1. Der mit dem Gebot der Gewinnerzielung bei den wirtschaftlichen Unternehmen verbundene Wegfall der Beschränkung auf bloße Kostendeckung ändert nichts daran, dass die Gemeinde über ihren Gebührenbedarf nicht hinausgehen darf. Der Gebührenbedarf ist dabei zu verstehen als Bedarf, der auch einen mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang stehenden Gewinn berücksichtigt und mit einbezieht. Wird durch die Anwendung des festgelegten Gebührensatzes der Gebührenbedarf in diesem Sinne in einem nicht mehr vernachlässigbaren Umfang überschritten, so hat das die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge.
2. Einzelfall einer Überschreitung der noch hinzunehmenden „Fehlertoleranz“ von 3 %.
3. Die unzulässige und damit die Gültigkeit des Gebührensatzes bewirkende Überdeckung kann nicht einfach dadurch beseitigt werden, dass ganz allgemein auf kalkulationsmäßig noch nicht erfassten Gewinn verwiesen wird, wie er im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinde erzielbar wäre. Soweit im Wege der „Nachkalkulation“ zu Unrecht eingestellte Kostenpositionen durch bislang unberücksichtigt gebliebene ansatzfähige Kosten saldiert werden können, lässt sich dies auf eine Saldierung mit bislang unberücksichtigt gebliebenem Gewinn allenfalls mit folgender Maßgabe übertragen: Die Nichtberücksichtigung solchen Gewinns muss sich wegen der gebotenen Erwirtschaftung eines Überschusses für den Gemeindehaushalt (§ 121 Abs. 8 HGO) als gebotswidrige Unterlassung darstellen, die vergleichbar ist einer unter Missachtung des Kostendeckungsgebotes unterlassenen Einstellung ansatzfähiger Kosten in die Gebührenkalkulation.
4. Konzessionsabgaben, die von den Stadtwerken an die Stadt gezahlt werden, gehören nicht zu den gebührenfähigen Kosten und können bei der Gebührensatzkalkulation keine Berücksichtigung finden.

KOMMENTAR

Leider hat sich das VG Kassel mit dem Beschluss zum Fraktionsausschluss auf den eingetretenen Pfaden der Rechtsprechung bewegt, die weitab von den fraktionspolitischen Realitäten und Notwendigkeiten verlaufen. Deswegen gelingt es den Gerichten auch nicht, einen realistischen Maßstab für die Rechtmäßigkeit von Fraktionsausschlüssen zu finden, welchen eine betroffene Fraktion akzeptieren kann.

So ist es weder nachvollziehbar noch vermittelbar, dass die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Bürgermeister schneller und einfacher loswerden kann, als eine Fraktion derselben Stadtverordnetenversammlung ihr zur menschlichen und politischen Belastung gewordenes Mitglied.

Insofern erscheint es bezeichnend, dass das VG zu diesem Missverhältnis in den Gründen seiner Entscheidung wohlweislich geschwiegen hat, obwohl dieses von der Fraktion vorgetragen worden war.

Als Fazit ist festzuhalten, dass das Gericht – wie die VGH-Rechtsprechung ebenfalls – an die Wirksamkeit eines Fraktionsausschlusses den selben engen Maßstab anlegt, wie an die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (Gesellschaft, Mietvertrag, Arbeitsverhältnis). Es for-

VGH Kassel, Beschluss vom 06.07.2005 – 5 UZ 2618/04 – rechtskräftig

NACHRÜCKEN IN DIE STELLE DES EHRENAMTLICHEN ERSTEN BEIGEORDNETEN

1. Es fehlt an der Rechtsverbindlichkeit einer Änderung der Reihenfolge des Nachrückens, wenn der 1. Beigeordnete zwar mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt von dieser Position erklärt hat, er aber aus dieser noch nicht ausgeschieden war. Er scheidet erst ab der Zustellung der Entlassungsverfügung aus.
2. Es ist zu differenzieren zwischen einer freigewordenen Beigeordnetenstelle und einer freigewordenen Position eines 1. Beigeordneten. Wenn gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 HGO die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1 sind, bezieht sich diese Gleichstellung lediglich auf das Wahlverfahren. Die Stelle des 1. Beigeordneten ist im Verhältnis zu den Beigeordneten ansonsten keine gleichartige Stelle, denn die Position des 1. Beigeordneten hat gegenüber den Positionen der sonstigen Beigeordneten eine herausgehobene Funktion.
3. Die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten ist als Rangfolge zu verstehen. Das führt dazu, dass der bisher noch nicht dem Gemeindevorstand angehörende Nachrücker zwar in eine Position eines Beigeordneten nachrückt, nicht jedoch in die des 1. Beigeordneten. In diese rückt vielmehr, wer auf dem ursprünglichen Wahlvorschlag auf Position 2 platziert war und nun nach dem Freiwerden von Position 1 des Wahlvorschlages in diese nachrückt.

VG Wiesbaden, Urt. vom 19.05.2005 – 3 E 2485/03 –, rechtskräftig

ZUM FRAKTIONSAUSSCHLUSS

1. Für den Ausschluss aus einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung bedarf es eines wichtigen Grundes. Dessen Vorliegen wird nicht bereits durch eine qualifizierte Mehrheitsentscheidung der Fraktion (hier: 3/4 Mehrheit) unwiderlegbar indiziert.
2. Ein wichtiger Grund für den Fraktionsausschluss ist nur dann gegeben, wenn ein Fraktionsmitglied durch eine Abweichung in zentralen Fragen, auf die sich der politische Konsens bezieht, das Vertrauensverhältnis nachhaltig stört und damit einer weiteren Zusammenarbeit den Boden entzieht.
3. Der notwendige Grundkonsens wird nicht schon durch jede Meinungsverschiedenheit der Fraktionsmitglieder oder durch jedes abweichende Verhalten Einzelner bei Abstimmungen in der Gemeindevertretung oder in deren Ausschüssen in Frage gestellt; denn der Sinn fraktionsinterner Meinungsbildung besteht gerade darin, unterschiedliche Auffassungen nach Möglichkeit in Einklang zu bringen, setzt aber nicht voraus, dass dies immer und ausnahmslos gelingt. Hieraus folgt, dass nicht jeder Dissens einen die Ausschließung einzelner Mitglieder rechtfertigenden Grund darstellt, sondern nur solche Verhaltensweisen des ausgeschlossenen Fraktionsmitglieds, die eine vertrauensvolle und erfolgreiche Fraktionsarbeit in Grundsatzfragen so erheblich gestört haben, dass eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit auch nach fraktionsinterner Aussprache und selbst nach

dert also einen wichtigen Grund für den Ausschluss, dessen Vorliegen die Fraktion beweisen muss. Ein solcher liegt bei Dauerschuldverhältnissen nach herrschender Meinung nur dann vor, wenn sich einer der Beteiligten so schwere Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt, welche das Rechtsverhältnis so tief zerrütten, dass dem anderen Beteiligten ein Festhalten hieran nicht mehr zumutbar ist.

Übertragen auf die Verhältnisse in einer Fraktion der kommunalen Vertretung fordert das Gericht als Voraussetzung eines wirksamen Fraktionsausschlusses, dass das Mitglied in zentralen Fragen von der Mehrheit der Fraktion abweicht, das Vertrauensverhältnis hierdurch nachhaltig stört und damit einer weiteren Zusammenarbeit den Boden entzieht.

Das ließe sich noch akzeptieren, wenn das Gericht der betroffenen Fraktion zum Vorliegen eines wichtigen Grundes einen eigenen weiten Beurteilungsspielraum zubilligen würde, welcher der gerichtlichen Prüfung entzogen wäre. Das Gericht hätte sich dann darauf zu beschränken, den Ausschluss darauf zu prüfen, ob die Fraktion von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, ob sie gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat oder ob sachfremde Erwägungen für die Entscheidung ausschlaggebend waren. Stattdessen glaubt das VG, sich selbst an die Stelle der Fraktionsmehrheit setzen zu dürfen und nach eigenem Maßstab beurteilen zu können, ob

Ermahnung, Missbilligung und Abmahnung nicht mehr möglich erscheint.

4. Die materielle Beweislast für einen solchen Grund liegt im Hauptsacheverfahren bei der Fraktion, da sie dem aus der Fraktionsvereinbarung hergeleiteten Anspruch des betroffenen Mitgliedes auf unbeschränkte Mitwirkung an der Fraktionsarbeit mit dem Fraktionsausschluss eine rechtsvernichtende Einwendung entgegen hält. Das kann sich bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Gunsten des jeweiligen Antragstellers auswirken, wenn die Fraktion ihrer Darlegungslast nicht genügt oder aber aufgrund des streitigen Vorbringens der Beteiligten entscheidungserhebliche tatsächliche Umstände nur im Hauptsacheverfahren nach einer Beweiserhebung geklärt werden können. In diesen Fällen muss angesichts der aus tatsächlichen Gründen herrührenden Zweifel an der Wirksamkeit des Fraktionsausschlusses vorläufig von dessen Unwirksamkeit ausgegangen werden.
5. Das Vertrauensverhältnis innerhalb einer Fraktion kann erst dann durch ein abweichendes Abstimmungsverhalten als grundlegend gestört angesehen werden, wenn das betreffende Fraktionsmitglied in einer zentralen Frage, auf die sich der politische Konsens bezieht, bewusst, d. h. in Kenntnis von der mehrheitlich beschlossenen Festlegung des Abstimmungsverhaltens zu bestimmten Tagesordnungspunkten, abweicht und diese Abweichung von der Fraktionslinie auch nicht rechtzeitig vor der Abstimmung ankündigt. Denn in diesem Falle verletzt er das von der Fraktion in ihn gesetzte Vertrauen, Mehrheitsbeschlüsse als verbindlich zu akzeptieren, gegen die er sich nicht rechtzeitig ausdrücklich erklärt hat.
6. Verdächtigungen und Vermutungen reichen zur Begründung eines Fraktionsausschlusses nicht aus.

VG Kassel, Beschluss vom 05.10.2005 – 3 G 1230/05 – rechtskräftig

ein den Fraktionsausschluss rechtfertigender wichtiger Grund vorlag.

♦ ♦ ♦

♦ ♦ ♦